



Regionalplan OWL

Für den Planungsraum
Ostwestfalen-Lippe.



Entwurf 2024

Umweltbericht Anhang D.3

Artenschutzfachbeiträge zu den Windenergiebereichen:
Kreis Herford

www.bezreg-detmold.nrw.de



Artenschutz-Fachbeitrag

für Windenergiegebiete im

Kreis Herford

Herausgeber Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen
(LANUV)
40208 Düsseldorf
Telefon: 02361 305-0
Telefax: 02361 305-3215
E-Mail: poststelle@lanuv.nrw.de

Zuständig Fachbereich 24 (Artenschutz, Vogelschutzwarte, LANUV-Artenschutzzentrum)

Dieses Dokument ist von einem Auswertungs-Tool des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in NRW“ (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>) automatisch erstellt worden. Es hat keine inhaltlich-fachliche Prüfung durch Mitarbeitende des LANUV stattgefunden.

Vorbemerkungen

Die Realisierung von Windenergievorhaben kann zu bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen europarechtlich geschützter Arten führen. Bau- und anlagebedingte Wirkungen sind am unmittelbaren Standort der Windenergieanlage (WEA) beim Bau der Fundamente und im Mastfußbereich, aber auch an abseitigen Standorten für Kranstell-/Arbeitsflächen und Nebenanlagen, für den Leitungsbau und für Zuwegungen zur WEA möglich. Diesbezüglich sind im Rahmen der Artenschutzprüfung (ASP) grundsätzlich alle FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten zu betrachten. Rein betriebsbedingte Beeinträchtigungen sind auf solche Arten beschränkt, die auf Störungen mit einem Meideverhalten reagieren oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko aufweisen (sogenannte „WEA-empfindliche Arten“). Für die Planung von „Beschleunigungsgebieten“ zur Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen stellt das LANUV im Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in NRW“ ein spezielles Auswertungs-Tool bereit, mit dem sich diejenigen europäisch geschützten Arten ermitteln lassen, die im Zuge der ASP zu betrachten sind. Dieser Auswertung liegt das nordrhein-westfälische Fachkonzept der planungsrelevanten Arten zu Grunde, das vom BVerwG mehrfach gebilligt worden ist (vgl. BVerwG v. 08.03.2018, 9 B 25.17, BVerwG v. 15.07.2020). Ausgewertet werden mit dem Tool entsprechende Artvorkommen, die im Datenbestand des LANUV auf der Basis von Messtischblatt-Quadranten (MTB-Q) verzeichnet sind.

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen stellen in einem „Beschleunigungsgebiet“ zur Windenergienutzung keine erheblichen Umweltauswirkungen bezüglich des Artenschutzes dar, sofern für die von dem Vorhaben betroffenen Arten fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen realisiert werden. Für zahlreiche europarechtlich geschützte Arten finden sich entsprechende Maßnahmenkonzepte mit anerkannten Schutzmaßnahmen im „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung NRW“. Darüber hinaus werden im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Anlage 1, Abschnitt 2 weitere anerkannte Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Brutvogelarten benannt. Die nachfolgenden Tabellen beinhalten eine Zusammenstellung dieser anerkannten Schutzmaßnahmen auf „Beschleunigungsgebiets“-Ebene entsprechend dem spezifischen Artenspektrum, das sich aus der MTBQ-Abfrage mit dem o. g. Auswertungs-Tool für das jeweilige Gebiet ergibt. Mit diesen Maßnahmen lässt sich hinreichend sicher ausschließen, dass durch das jeweilige Vorhaben die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Eine Widerlegung der Regelvermutung hinsichtlich des Vorkommens einer Art und der Notwendigkeit von Schutzmaßnahmen ist schließlich im Rahmen der jeweiligen immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einer konkreten WEA möglich. Der Standort einer einzelnen WEA umfasst räumlich nur einen (kleinen) Teilbereich des Beschleunigungsgebietes. Je nach Standort wird sich daher die Anzahl der von der WEA tatsächlich betroffenen Arten im Vergleich zum gesamten Beschleunigungsgebiet im Regelfall verringern, so dass sich auch der endgültige Maßnahmenbedarf für die einzelne Anlage gegenüber der gesamten Maßnahmenliste reduzieren wird. Dies lässt sich im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung klären sowie im Zuge der ökologischen Baubegleitung entsprechend realisieren. So ist der sichere Ausschluss eines Artvorkommens auf Grundlage der von dem konkreten WEA-Projekt nicht in Anspruch genommenen Biotoptypen mithilfe einer Biotopkartierung oder freiwillig erstellter aktueller Kartierdaten, die nicht älter als 5 Jahre sind, möglich.

Für das nach diesem Prüfschritt verbliebene Artenspektrum werden die im Maßnahmenkatalog für das Beschleunigungsgebiet festgelegten Maßnahmen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die jeweilige WEA umgesetzt. Der quantitative Umfang von Flächenmaßnahmen ist dabei auf denjenigen Flächenumfang begrenzt, der als Ausgleich für den Eingriff in den Naturhaushalt nach §§ 15 ff BNatSchG erforderlich ist. Insofern wird die Eingriffskompensation im Genehmigungsverfahren qualitativ so gestaltet, dass sie den betroffenen Arten zu Gute kommt.

Lediglich bei landesweit sehr seltenen Arten, die ein punktuell Verbreitungsmuster aufweisen, lassen sich die Artvorkommen nur zuverlässig ausschließen, sofern dies nach vorheriger Abstimmung mit dem LANUV und gegebenenfalls auf Grundlage aktueller Kartierdaten möglich ist. Die Abstimmung mit dem LANUV dient zur Klärung, ob überhaupt Vorkommen der Art im Wirkungsbereich der WEA liegen können sowie gegebenenfalls zur Abstimmung geeigneter wirksamer Schutzmaßnahmen. Mit dem LANUV wäre gegebenenfalls auch zu klären, inwiefern bei einer Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist und wie gegebenenfalls mögliche Beeinträchtigungen im Rahmen der Windparkkonfiguration oder durch andere Maßnahmen sicher ausgeschlossen werden können. Die

grundsätzliche Nutzbarkeit des Beschleunigungsgebietes für die Windenergienutzung ist dadurch nicht in Frage gestellt. Einige dieser seltenen Arten kommen in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich nur (noch) in Natura 2000- Gebieten, Naturschutzgebieten oder Nationalparks vor. Beeinträchtigungen dieser Arten wären allenfalls bei WEA-Vorhaben im näheren Umfeld eines Schutzgebiets möglich. In diesen Fällen ist eine Abstimmung mit dem LANUV nur dann erforderlich, sofern die in Anspruch genommenen Flächen in einem Abstand von weniger als 500 m zu einem solchen Schutzgebiet liegen. Bei weiter als 500 m entfernt gelegenen Schutzgebieten sind in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen der Art zu erwarten.

Hinweis zu den Maßnahmenbeschreibungen in den nachfolgenden Tabellen: Sofern hier von einer „Inanspruchnahme“ die Rede ist, geht es um mögliche Beeinträchtigungen oder Zerstörungen entsprechender Flächen *innerhalb* eines Beschleunigungsgebietes. Zu betrachten sind dabei Flächenversiegelungen, die sich im Zusammenhang mit dem Bau einer WEA ergeben können (z. B. Fundamente, Nebenanlagen) sowie Leitungstrassen und Zuwegungen. Es wird hiermit klargestellt, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Flächen dagegen nicht um solche Bereiche geht, die allein von den Rotorblättern einer WEA überlagert werden.



Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

HF_BUN_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 29.7.2024

Name des Gebietes: HF_BUN_1

Kennung: AFB-1d166595874522479e71a6a8880207b3f631981c

Ausgewertete MTB-Q: 3717-3

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitate außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Uhu (B)	<p>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Fledermäuse	
Abendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen.</p> <p>2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Breitflügelfledermaus Zweifarbflödermaus	<p>1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p>

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Weidenmeise (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Weidenmeise (B)	<p>1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..</p> <p>2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	<ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleiner Wasserfrosch	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) <p>Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art



Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

HF_ROE_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 29.7.2024

Name des Gebietes: HF_ROE_1

Kennung: AFB-794043ec0167091b546698c822c7e4d1ea58fa33

Ausgewertete MTB-Q: 3717-3

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitats im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitats im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Uhu (B)	<p>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.) Anlage von Nahrungshabitats außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Fledermäuse	
Abendsegler Mückenfledermaus Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen.</p> <p>2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Breitflügelfledermaus Zweifarbflödermaus	<p>1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p>

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Weidenmeise (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Weidenmeise (B)	<p>1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..</p> <p>2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Wasserfledermaus	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus	Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Horstbäume	
Habicht (B)	1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	<ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Turmfalke (B)	Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Grünland	
Feldlerche (B) Feldschwirl (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Steuerung der Sukzession; Anlage von Hochstaudenfluren (Feldschwirl) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleiner Wasserfrosch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Feldschwirl (B) Rohrammer (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Feldschwirl) • 01.04. bis 31.07. (Rohrammer) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitate/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Teichhuhn (B) Uferschwalbe (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kleiner Wasserfrosch	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 30.09. (Kleiner Wasserfrosch) <p>Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art



Artenschutz-Fachbeitrag für das Windenergiegebiet

HF_VLO_1

Datengrundlagen für die Auswertung:

Abfrage durch: Bezirksregierung Detmold
Dezernat 32 (Regionalentwicklung)
Leopoldstraße 15
32756 Detmold

Datum: 29.7.2024

Name des Gebietes: HF_VLO_1

Kennung: AFB-ea8b01887ad58b906de841c0f8afaf6c45f534dc

Ausgewertete MTB-Q: 3818-3, 3818-4

Lage des Gebietes:



Kartenausschnitt:



1.) WEA-empfindliche Arten

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Vögel	
Kiebitz (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen oder Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen als Nahrungshabitat außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 31.07. (Kiebitz (B)) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Kiebitz (B)) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Kiebitz (B)) • Anlage von Kiebitzinseln (Kiebitz (B)) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Rotmilan (B)	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Horstbäumen.</p> <p>2.) Mindestabstand zwischen Mast und Horstbaum: Rotorkreisfläche + 50m.</p> <p>3.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07 (Rotmilan) <p>4.) Bei Bautätigkeiten in direkter Nähe (0-200m) zu regelmäßig genutzten Schlafplätzen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.08. bis 30.09. (Rotmilan) <p>5.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Grünland (Rotmilan) • Entwicklung und Pflege von Habitaten im Acker (Rotmilan) <p>6.1.) Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen sowie Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich ODER</p> <p>6.2.) Phänologiebedingte Abschaltung (Ausfliegen der Jungvögel) innerhalb des Zeitraums:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.06. bis 31.07. (Rotmilan) <p>ODER</p> <p>6.3.) Antikollisionssysteme</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffern 2. bis 6.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Uhu (B)	<p>1.) Bei Einhaltung einer Höhe der unteren Rotorunterkante von >50 m im Flachland (=atlantische biogeografische Region in NRW) beziehungsweise von >80 m in hügeligem Gelände (= kontinentale biogeografische Region in NRW) sind keine weiteren Maßnahmen erforderlich.</p> <p>2.) Anlage von Nahrungshabitaten außerhalb des Wirkungsbereichs der WEA:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Strukturierung ausgeräumter Offenlandschaften (Uhu) • Entwicklung von Brachen (Uhu) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Maßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Fledermäuse	
Abendsegler Kleinabendsegler	<p>1.1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>1.2.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen.</p>

Art	Maßnahmen zur Minderung bau-/anlage- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen
Rauhautfledermaus Zwergfledermaus	<p>2.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme von Höhlenbäumen, Ziffer 1.b) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Breitflügelfledermaus Zweifarbflügelmaus	<p>1.) Generelle Maßnahmen für alle WEA-empfindlichen Fledermausarten: Abschaltung der WEA mit einem Abschaltalgorithmus für kollisionsgefährdete Fledermausarten (vom 01.04. bis 31.10. zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei Temperaturen von >10 °C und Windgeschwindigkeiten von <6 m/s in Gondelhöhe). Gegebenenfalls anlagenspezifische Optimierung des Abschaltalgorithmus entsprechend der standörtlichen Fledermausaktivität auf der Grundlage eines 2-jährigen Gondelmonitorings.</p>

2.) Sonstige planungsrelevante Arten, bei denen bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen zu erwarten sind

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Laub- und Laubmischwälder	
Nachtigall (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Laub- und Laubmischwaldflächen.</p> <p>2.) Bei einer Inanspruchnahme von Windwurf- und Kalamitätsflächen und Vorwald-Stadien sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	
Bluthänfling (B) Nachtigall (B) Neuntöter (B) Weidenmeise (B) Braunes Langohr	<p>1.) <u>Keine</u> großflächige Inanspruchnahme (>200m²) von Kleingehölzen pro WEA etc..</p> <p>2.) Bei einer kleinflächigen Inanspruchnahme (<200m²) von Kleingehölzen, Einzelbäumen etc. pro WEA sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 15.08. (Bluthänfling) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.05. bis 15.08. (Neuntöter) • 01.04. bis 31.07. (Weidenmeise) • nicht erforderlich (Braunes Langohr) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung und Optimierung von Nisthabitaten (Bluthänfling) • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Nachtigall) • Anlage und Optimierung von Nisthabitaten (Neuntöter) • Anlage von zur Nestanlage geeigneten Strukturen (Gestrüppwälder,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<p>Reisighaufen) (Neuntöter)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von strukturreichen Gehölzbeständen (Weidenmeise) • Förderung von weichholzigen, grobborkigen Baumarten (Weidenmeise) • Anlage von linienhaften Gehölzstrukturen (Braunes Langohr) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Höhlenbäume	
Kleinspecht (B) Mittelspecht (B) Schwarzspecht (B) Waldkauz (B) Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme von Höhlenbäumen während der Nutzungszeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit höhlenbrütender Vogelarten) • 01.04. bis 31.08. (Wochenstubenzeit höhlenbewohnender Fledermausarten) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Höhlenbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 30.06. (Kleinspecht) • 01.03. bis 15.07. (Mittelspecht) • 01.03. bis 30.06. (Schwarzspecht) • 15.02. bis 30.06. (Waldkauz) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Höhlenbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Feldsperling (B) Star (B) Große Bartfledermaus Teichfledermaus	<p>Höhlenbäume mit Vorkommen der betreffenden Arten müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</p>
Horstbäume	
Habicht (B) Mäusebussard (B) Sperber (B) Waldohreule (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Brutzeit horstbrütender Vogelarten, die einzeln brüten; Habicht, Mäusebussard, Sperber, Waldohreule) <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Horstbäumen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.03. bis 31.07. (Habicht) • 01.04. bis 31.07. (Mäusebussard) • 01.04. bis 31.07. (Sperber) • 01.03. bis 31.07. (Waldohreule) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Entnahme oder Beeinträchtigung von Horstbäumen sowie der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffern 1. und 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Turmfalke (B)	<p>Baumbruten des Turmfalken sind extrem selten in NRW und müssen im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.</p>
Äcker	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B)	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Ackerflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche)

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
	<ul style="list-style-type: none"> • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Säume, Hochstaudenfluren	
Feldlerche (B) Nachtigall (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Säumen und Hochstaudenfluren sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 15.04. bis 31.07. (Nachtigall) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungsmaßnahmen im Ackerland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • nicht erforderlich (Nachtigall) • Habitatoptimierung im Acker (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Grünland	
Feldlerche (B) Rebhuhn (B) Zauneidechse	<p>1.) Bei einer Inanspruchnahme von Grünlandflächen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten sowie geeignete Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen.</p> <p>a.) Bauzeitenbeschränkung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Feldlerche) • 01.04. bis 31.07. (Rebhuhn) • 01.09. bis 15.04. (Zauneidechse, Winterruhe) <p>b.) Ausgleichsmaßnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anlage von Extensivgrünland (Feldlerche) • Anlage von Feldlerchenfenstern (Feldlerche) • Habitatoptimierung im Grünland (Rebhuhn) • Anlage / Entwicklung von Extensivgrünland etc. (Zauneidechse) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen und Ausgleichsmaßnahmen, Ziffer 1.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kammolch	Die betreffenden Amphibienarten müssen bzgl. der Landlebensräume im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Röhrichte	
Rohrhammer (B)	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Röhrichten.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Röhrichten sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 01.04. bis 31.07. (Rohrhammer) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Star (B)	Die betreffenden Arten müssen bzgl. der Rasthabitats/Schlafplätze im Rahmen der BImSchG-Verfahren für Windenergievorhaben nicht weiter betrachtet werden.
Gewässer	
Eisvogel (B) Teichhuhn (B)	1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Fließgewässern und Stillgewässern (Teiche,

Art	Maßnahmen zur Minderung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen
Uferschwalbe (B)	<p>Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Gewässern sowie bei Fließgewässerquerungen sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.03. bis 30.09. (Eisvogel) • 01.04. bis 31.07. (Teichhuhn (B)) • 15.04. bis 15.09. (Uferschwalbe) <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>
Kammolch	<p>1.) <u>Keine</u> Inanspruchnahme von Stillgewässern (Teiche, Tümpel, Regenbecken etc.) durch Anlagenstandorte.</p> <p>2.) Bei Bautätigkeiten in einem Abstand von <100m zu Stillgewässern sind geeignete Bauzeitenbeschränkungen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 15.02. bis 30.09. (Kammolch) <p>Sofern bei Amphibien ggfs. Amphibienleiteinrichtungen vorgesehen werden, sind für diese Arten keine Bauzeitenbeschränkungen erforderlich.</p> <p>Widerlegung der Regelvermutung (bzgl. der Notwendigkeit von Bauzeitenbeschränkungen, Ziffer 2.) möglich, durch den Ausschluss der Lebensraumeignung auf Grundlage der Biotopkartierung, oder durch den Ausschluss des Vorkommens der Art auf Grundlage aktueller Kartierdaten.</p>

(B) = Brutvorkommen

(R/W) = Rast-/Wintervorkommen

¹ Zusätzlich in einem 500m-Puffer um das Windenergiegebiet abgefragte MTB-Q

² In den zusätzlich abgefragten MTB-Q¹ enthaltene Art